

# Der Transfer von Umwelttechnologien in Entwicklungsländer – rechtlicher Rahmen für einen Interessenausgleich

Von *Andreas Timmermann*

## 1. Einführung

Außerordentlich rasch und grundlegend hat sich der Wandel der herrschenden Grundsätze zum internationalen Umweltschutz vollzogen. So haben sich die Prinzipien einer grenzüberschreitenden Kontrolle im Nachbarschaftsverhältnis der Staaten<sup>1</sup> immer weiter in Richtung auf eine globale Verantwortung für die Umwelt als ein gemeinsames Erbe der Menschheit entwickelt.<sup>2</sup> Das Prinzip einer "nachhaltigen Entwicklung"<sup>3</sup> stellt einen Zusammenhang zwischen dem Schutz der natürlichen Ressourcen und dem Streben nach gleichwertigen Lebensverhältnissen in den wirtschaftlich noch nicht entwickelten Ländern her, womit auch die Belange der zukünftigen Generationen in den Blickpunkt treten.<sup>4</sup>

Diese Konzeptionen legen einen Ausgleich der Interessen im Sinne der weniger entwickelten Länder nah, woraus Forderungen nach einem "solidarischen Umweltmanagement" und nach einer "globalen Umweltkooperation" gegenüber den Geberländern erwachsen.<sup>5</sup> Zugleich wird damit aber auch die Frage nach einer globalen Lastenverteilung gestellt, da sich die Menschheit als soweit zusammengehörig betrachtet, daß jedenfalls grundsätzlich Verantwortung und Belastungen auf die Mitglieder der Gemeinschaft übertragbar scheinen.

<sup>1</sup> *K. Kummer*, International Management of Hazardous Wastes (1995), S. 16 ff., 55 ff; *A. Epiney*, Das "Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen", in: Archiv des Völkerrechts (AVR) 33 (1995), S. 309 (312 ff.).

<sup>2</sup> *U. Beyerlin* (State Community Interests and Institution-Building in International Environmental Law, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 56 (1996), S. 602 (606)) nennt die Begriffe "common concern / heritage of mankind", "common interest", "global commons", "communality of interests"; *M. Ehrmann*, Die Globale Umweltfazilität (GEF), in: ZaöRV 57 (1997), S. 563 (567 f.); *M. Nettesheim*, Die ökologische Intervention, in: AVR 34 (1996), S. 168 (168 f.), zur Notwendigkeit international koordinierter Umweltschutzmaßnahmen.

<sup>3</sup> Zur Definition *World Commission on Environment and Development* (WCED), Our Common Future (1987), S. 46.

<sup>4</sup> *A. Epiney / M. Scheyli*, Le concept de développement durable en droit international public, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht 1997, S. 247 (252 ff.).

<sup>5</sup> *H. Hohmann*, Ergebnisse des Erdgipfels in Rio, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1993, S. 311 (313); *ders.*, Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Völkerrechts (1992), S. 20 ff., 239 ff.

Diese Erwartung verdeutlicht der 7. Grundsatz der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>6</sup> mit dem Begriff der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung ("common but differentiated responsibilities") der Staaten.

In einem gewissen Gegensatz zur Beliebtheit dieses Grundsatzes stehen die Schwierigkeiten seiner Umsetzung in bindendes internationales Recht. Denn für einen billigen Ausgleich zwischen Gebern und Nehmern mit sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen muß geklärt werden, nach welchen Maßstäben eine Verteilung erfolgen soll und wie sie tatsächlich durchzusetzen ist. Hinsichtlich der ersten dieser beiden Fragen wird in der neueren Literatur ein im Grunde hergebrachter Gedanke auf den globalen Umweltschutz übertragen. Mit den Dokumenten von Rio bemesse sich die Verteilung der anfallenden Belastungen nach den Grundsätzen der "austeilen Gerechtigkeit" zwischen Gebern und Nehmern, wobei ein Ausgleich die eigenen Kapazitäten der Beteiligten berücksichtigen müsse.<sup>7</sup> Als wichtiger Anwendungsfall einer solchen "justitia distributiva" wird in diesem Zusammenhang der Transfer von Umwelttechnologien genannt. Denn das Interesse, unter möglichst günstigen Bedingungen Zugang zu hochwertigen Umwelttechnologien zu erlangen, ist in wirtschaftlich noch nicht entwickelten Ländern naturgemäß besonders groß. In bestimmten Situationen (Notlagen) ist das Interesse sogar unabweisbar. Umgekehrt ist auch den Industrieländern grundsätzlich an einer Verbreitung von Umwelttechnologien und an einem wirksamen globalen Umweltschutz gelegen, allerdings unter den für sie günstigsten Voraussetzungen. Ansatzpunkte für eine Regelung dieser Belange im Internationalen Recht sind vielfältig, da eine Weitergabe zwischen Technologiegeber und -empfänger nicht nur in zwei- oder mehrseitiger Kooperation der Staaten erfolgt<sup>8</sup>, sondern auch über transnationale Unternehmen als Investoren.<sup>9</sup>

Es soll daher beleuchtet werden, in welcher Weise und mit welcher Durchsetzungsfähigkeit die multilateralen Regelungen zum Transfer von Umwelttechnologien den angestrebten Interessenausgleich zwischen Industrie- und Entwicklungsländern leisten. Dies erfordert, wenn auch unter einem anderen Vorzeichen als in den Umweltabkommen, zugleich einen Blick auf den internationalen Rechtsschutz des gewerblichen Eigentums.

<sup>6</sup> Rio Declaration on Environment and Development vom 13.06.1992, ILM 31 (1992), S. 874.

<sup>7</sup> *Epinay / Scheyli* (Fn. 4), S. 247 (262).

<sup>8</sup> Dazu *U. Beyerlin* (Fn. 3), S. 602 (606); *L. Gündling*, Compliance Assistance in International Law: Capacity Building through Financial and Technology Transfer, in: ZaöRV 56 (1996), S. 796 (796 ff.); *D. Navid*, Compliance Assistance in International Law: Capacity Building, Transfer of Finance and Technology, in: ZaöRV 56 (1996), S. 810 (810 ff.).

<sup>9</sup> Näher *M. Plum*, Auswirkungen von Direktinvestitionen in Empfängerländern (1995), S. 175 f.; *A. Heubel*, Technologietransfer durch internationale Unternehmenskooperation (1994), S. 47 ff.; speziell zur Bedeutung des Know-how für den Technologietransfer und des joint venture *I. Altin-Sieber*, Joint Ventures, Technologietransfer und -schutz (1996), S. 57 ff. bzw. S. 140 ff.

## 2. Die Verhaltensregeln Internationaler Organisationen

Die früheren internationalen Regelungen zum Technologietransfer, Verhaltensregeln internationaler Organisationen, richten sich vielfach an private Unternehmen und häufig erst in zweiter Linie an die Staaten als Völkerrechtssubjekte. Diese nicht verbindlichen Regelungen sollten zunächst dem Umstand begegnen, daß wirksame zwischenstaatliche Mechanismen zur Aufsicht transnationaler Unternehmen fehlten; zumal deren Tätigkeit im Einfuhrbeziehungsweise Investitionsland regelmäßig weit niedrigeren Umweltstandards als im jeweiligen Herkunftsland unterliegt.<sup>10</sup>

Eine Kooperation und die Interessen von Industrie- und Entwicklungsländern behandeln sowohl die Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy (1977)<sup>11</sup> als auch der Code of Practice on the Safety, Health and Working Conditions in the Transfer of Technology to Developing Countries. Letzterer ist zwar unmittelbar auf die Situation der Entwicklungsländer als Technologieempfänger zugeschnitten, aber bisher noch nicht in allen Teilen förmlich von der International Labour Organisation (ILO) verabschiedet worden. Beide Kodizes relativieren den Bezug zum Umwelttechnologietransfer insofern, als sie vorrangig auf die Arbeitsbedingungen in den Unternehmen abstellen. Dies schließt allerdings den Erwerb von Umwelttechnologien mit ein, da die Beachtung internationaler Standards zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz unter anderem die Einführung umweltgerechter Verfahren erfordert.<sup>12</sup>

Dagegen bezieht sich der Draft International Code of Conduct on the Transfer of Technology unmittelbar auf den Transfer von Umwelttechnologien. Er liegt bislang lediglich in Entwürfen vor und kann schon aus diesem Grund keine Bindungswirkung entfalten.<sup>13</sup> Er soll von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Wege einer Resolution beschlossen werden und wäre dann als bloße Handlungsanweisung oder Richtlinie an die

<sup>10</sup> M. Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. (1995), S. 59; S. Rublack, Der grenzüberschreitende Transfer von Umweltrisiken im Völkerrecht (1993), S. 110, 112, mit dem Hinweis auf das sog. Ökodumping.

<sup>11</sup> Vom 16.11.1977, ILM 17 (1978), S. 422; näher C. Osterrieth, Die Neuordnung des Rechts des internationalen Technologietransfers (1996), S. 26.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 37f Tripartite Declaration, Ziff. 4.2 Code of Practice; ein Beispiel für diesen Zusammenhang zwischen Arbeitsschutz und Umwelttechnologie ist der schwere Unglücksfall in der Stadt Bhopal (Indien), da Art. 38 der Tripartite Declaration eine Vorsorge gegen Industrieunfälle und im Sinne eines modernen Umweltmanagements Verbesserungen der Anlagensicherheit in den Unternehmen fordert.

<sup>13</sup> Entwürfe vom 06.05.1980, ILM 19 (1980), S. 773, und vom 05.06.1985, TC/CODE TOT /\$/; zur Vorgeschichte Osterrieth (Fn. 11), S. 32 ff.; zu den Verhandlungen W. Fikentscher, The Draft International Code of Conduct on the Transfer of Technology (1980), S. 11 ff.

Staaten einzuordnen.<sup>14</sup> Der Kodex empfiehlt für den grenzüberschreitenden Technologie-transfer unter anderem eine bestimmte Preisgestaltung, Zahlungsmodalitäten sowie Regelungen zur Anpassung inländischer Technologien und zum gewerblichen Rechtsschutz. Allerdings ist der für den Technologietransfer wichtige Bereich des Warenverkehrs aus dem Anwendungsbereich des Kodex herausgenommen (Ziff. 1.2), während im übrigen sämtliche Formen des Technologietransfers geregelt sind, unter Einbeziehung aller privaten und öffentlichen, natürlichen und juristischen Personen als Normadressaten. Die Bedeutung des Vorhabens beruht darauf, daß es den bisher umfassendsten internationalen Regelungsansatz zum Technologietransfer enthält und ihm unter dem Vorzeichen einer "Neuen Weltwirtschaftsordnung" Modellcharakter beigemessen wird.<sup>15</sup>

Insgesamt ist die völkerrechtliche Tragweite der Verhaltensregeln als Instrumente des "soft law" gering. Das gilt auch für diejenigen Verhaltenskodizes, die für spezielle Bereiche der Umwelttechnologie einen Zugang zu hochwertigen Verfahren und Erzeugnissen gewährleisten sollen, wie die Verhaltensrichtlinien der Welternährungsorganisation (FAO) in bezug auf die Biotechnologie: nämlich der Code of Conduct for Plant Germplasm Collecting and Transfer<sup>16</sup> und – noch im Entwurfsstadium – der Code of Conduct for Biotechnology<sup>17</sup>. Gerade der Umstand, daß unter den ohnehin unverbindlichen Handlungsanweisungen besonders weitreichende Ansätze, wie jener des Draft Code, nicht über das Stadium eines Entwurfes hinausgelangt sind, zeichnet bereits eine gewisse Tendenz vor: Die Bereitschaft der Staatengemeinschaft zum Konsens in Fragen des Umwelttechnologietransfers nimmt nicht im gleichen Maße zu, in dem die Initiativen auf eine geschlossene Konzeption zielen.

### 3. Die Umweltabkommen bis zur Konferenz von Rio

In der Festlegung multilateraler Pflichten zum Transfer von Umwelttechnologien ist das internationale Recht einen entscheidenden Schritt über die Verhaltensrichtlinien hinausgegangen. Zugleich zielen mit der fortschreitenden Erfassung neuer Regelungsbereiche in der Folge multilateraler Vereinbarungen Bestrebungen auf eine Ausweitung der Staatenkooperation in Richtung auf einen globalen Lastenausgleich, der zwangsläufig Billigkeitserwägungen einschließt und Verteilungsfragen aufwirft. Soweit auf multilateraler Ebene entwe-

<sup>14</sup> P.T. Stoll, Technologietransfer: Internationalisierungs- und Nationalisierungstendenzen (1994), S. 95; die Generalversammlung ist nach Art. 13 ff. UN-Charta nicht nur Rechtsetzung befugt, K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1 (1998), S. 256.

<sup>15</sup> Stoll (Fn. 14), S. 89; Fikentscher (Fn. 13), S. 22 ff.

<sup>16</sup> FAO Doc. C/93/REP/5 (1993).

<sup>17</sup> G. Rose, International Regimes for the Conservation and Control of Plant Genetic Resources, in: M. Bowman / C. Redgwell, International Law and the Conservation of Biological Diversity (1996), S. 145 (156 f.).

der primäre Transferpflichten der Staaten oder aber sekundäre Finanzierungsmechanismen in Rede stehen, wird als Maßstab die Gleichheit unter den Staaten nahegelegt. Jedenfalls muß der gewünschte Ausgleich auf eine Annäherung der unterschiedlichen Kapazitäten gerichtet sein. Denn es gilt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und im globalen Interesse der zukünftigen Generationen als nicht mehr hinnehmbar, daß eine als effektiv erkannte Umweltschutzmaßnahme an der wirtschaftlichen Situation des betroffenen Staates scheitert.<sup>18</sup> Dieser Ansatz gerät aber rasch in einen Widerspruch zu dem Erfahrungssatz, daß wirksame rechtliche Maßstäbe nur für überschaubare Situationen gelten sollten. Je umfassender die Frage einer gerechten Verteilung gestellt wird, desto schwieriger ist es, entsprechende Kriterien festzulegen und durchzusetzen.<sup>19</sup>

Beispiel für einen frühen Versuch umfassender, verbindlicher Transferregelungen ist das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>20</sup>. Neben einer allgemeinen Kooperation durch Ausbildung, Ausrüstung und Beratung der Entwicklungsländer (Art. 202) verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit, um einen Transfer von Meerestechnologie und wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie die Nutzung der Meeresressourcen zugunsten der benachteiligten Vertragsstaaten zu ermöglichen (Art. 266). Zugleich wird die Internationale Meeresbodenbehörde in Kingston (Jamaika) ermächtigt, einen solchen Transfer zu fördern und selbst hochwertige Meerestechnologie zu erwerben (Art. 144 Abs. 1).<sup>21</sup> Erfolglos blieb aber der Versuch, die tatsächliche Durchführung eines solchen Technologieabkommens zu gewährleisten: In Verbindung mit Annes III, Art. 5 Abs. 3a) des Übereinkommens sollte die Meeresbodenbehörde die im Tiefseebergbau tätigen Unternehmen verpflichten dürfen, ihre Technologien rechtsgeschäftlich zu übertragen, sobald ihrer Ansicht nach derartige Hilfsmittel auf dem Markt nicht zu angemessenen Konditionen zu erwerben sind.<sup>22</sup> Erst als die USA und andere westliche Staaten den Verzicht auf eine solche zwangswise Übertragung erreichten, konnte das Übereinkommen im Jahre 1994 in Kraft treten.<sup>23</sup> Der schließlich gescheiterte Vorstoß entsprach bereits jener Vorstellung einer austeilenden, die unterschiedlichen technischen Kapazitäten ausgleichen-

<sup>18</sup> *Epinay / Scheyli* (Fn. 4), S. 247 (262).

<sup>19</sup> Allgemein hierzu *W. Coing*, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 3. Aufl. (1976), S. 210 f.

<sup>20</sup> United Nations, Convention on the Law of the Sea vom 10.12.1982, ILM 21 (1982), S. 1261; zur Einordnung des Abkommens in das Internationale Recht *D. Freestone*, The Conservation of Marine Ecosystems Under International Law, in: *Bowman / Redgwell* (Fn. 17), S. 91 (102 ff.).

<sup>21</sup> Zu Befugnissen und Organisation der Behörde *J.C. Koch*, Internationale Meeresbodenbehörde in Kingston, in: Vereinte Nationen (1996), S. 212 (212 ff.).

<sup>22</sup> "Whenever the Authority so requests, (...) if it is unable to obtain the same or equally efficient and useful technology on the open market on fair and reasonable commercial terms and conditions" (Art. 5 Abs. 3a), ILM 21 (1982), S. 1261 (1331).

<sup>23</sup> Agreement Relating to the Implementation of Part. XI of the United Nations Conventions on the Law of the Sea of 10 December 1982, ILM 33 (1994); BGBI. 1994 II, S. 2566 (2579 ff.); dazu *Herdegen* (Fn. 10), S. 64.

den Gerechtigkeit. Eine Realisierung wäre aber mit den Interessen der Industrieländer unvereinbar. Dies muß auch für die institutionelle Seite dieser Konzeption gelten, daß eine Errichtung wie die Meeresbodenbehörde gleichsam eine Jurisdiktion in Vertretung der ganzen Menschheit übernehmen kann.<sup>24</sup>

Eine größere Reichweite als in der Seerechtskonvention hat die technische Kooperation auf dem Feld des Umweltschutzes in den folgenden multilateralen Abkommen erlangt. Dies beruht im wesentlichen darauf, daß die kaum durchsetzbaren Transferpflichten durch einen Mechanismus zur Finanzierung umwelttechnischer Maßnahmen ergänzt werden. Nach Art. 10 Abs. 2d) des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung<sup>25</sup> müssen die Vertragsstaaten aktiv im Sinne einer umweltverträglichen Abfallbehandlung zusammenarbeiten, um insbesondere den benachteiligten Vertragspartnern entsprechende Technologien zur Verfügung zu stellen oder ihnen die Bildung eigener technologischer Kapazitäten zu ermöglichen.<sup>26</sup> Und gemäß Art. 10A des Montreal-Protokolls zum Schutz der Ozonschicht in der geänderten Fassung von 1990<sup>27</sup> sind die Vertragsstaaten gehalten, jede nur zweckmäßige Maßnahme zu ergreifen, um eine Weitergabe umweltverträglicher Ersatzstoffe für schädliche Produkte sowie entsprechender Technologien zur Verhütung von Ozonbeeinträchtigungen an die in Art. 5 Abs. 1 des Protokolls näher bezeichneten Entwicklungsländer zu gewährleisten.<sup>28</sup> Beide Bestimmungen sind als verbindlich anzusehen, was in der Wortwahl "shall" anstelle des sonst geläufigen "should" zum Ausdruck kommt, und zielen auf eine technische Hilfestellung zur ressourcenschonenden Behandlung der Umwelt. Allerdings ginge es nach dem

<sup>24</sup> "Representing all mankind", *Beyerlin* (Fn. 2), S. 602 (609).

<sup>25</sup> Basel Convention on the Control of transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal vom 22.03.1989, ILM 28 (1989), S. 649; in Kraft seit 1992.

<sup>26</sup> "The Parties shall: Cooperate actively (...) in the transfer of technology and management systems to the environmentally sound management of hazardous waste and other wastes. The shall also cooperate in the technical capacity among Parties; especially those which may need and request technical assistance in this field", ILM 28 (1989), S. 649 (667 f.); entsprechend auf regionaler Ebene: Art. 40 der Fourth ACP-EEC Convention of Lomé vom 15.12.1989, ILMM 29 (1990), S. 783 (820); und Art. 10 Abs. 2 der Bamako Convention on the Ban of the Import into Africa and the Control of Transboundary Movement and Management of Hazardous Wastes within Africa vom 29.01.1991, ILM 30 (1991), S. 773 (788).

<sup>27</sup> Protocol on Substances that deplete the Ozone Layer vom 16.09.1987, ILM 26 (1987), S. 1541, in Kraft seit 01.01.1989; die Adjustments to the Montreal Protocol on Substances that deplete the Ozone Layer, ILM 30 (1991), S. 537, sind seit 10.08.1992 in Kraft, dazu Vierter Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht, in: Nomos (Hrsg.), Handbuch für Internationale Zusammenarbeit, II D 30 62 (Stand November 1997), S. 10.

<sup>28</sup> "Each Party shall take every practicable step (...) to ensure that the best available, environmentally safe substitutes and related technologies are expeditiously transferred to Parties operating under paragraph 1 of Article 5", ILM 30 (1991), S. 537 (551).

Wortlaut zu weit, hieraus einen Anspruch auf die Übertragung bestimmter Technologien im Einzelfall oder gar einzelner Anlagen oder Produktionsverfahren abzuleiten. Hiergegen spricht im Fall des Montreal-Protokolls auch die Einschränkung, entsprechende Schritte der verpflichtenden Partei müßten praktikabel ("practicable") sein. Dies deutet auf einen weiten Spielraum hin, ob und in welcher Weise der Vertragsstaat solche Maßnahmen ergreifen will. Regelungen, welche die in beiden übereinkommen formulierten Pflichten ausfüllen, sind den Vertragsstaatenkonferenzen vorbehalten (vgl. Art. 15 Baseler Konvention). Ebenso bleiben Streitigkeiten über den Inhalt der Konventionen einer einvernehmlichen Verhandlungslösung überlassen. Es sei denn, ein Vertragsstaat hat sich freiwillig – entweder bereits im Zuge des Vertragsschlusses oder aber nach Inkrafttreten des Abkommens – dem Schiedsspruch der Vertragsstaatenkonferenz oder des Internationalen Gerichtshofes unterworfen (Art. 20 Baseler Konvention, Art. 11 Wiener Ozon-Abkommen<sup>29</sup>).

Ergänzend zu den betreffenden Transferpflichten im Anschluß an das Montreal-Protokoll soll der Interim Multilaterale Fonds als Finanzierungsmechanismus den Entwicklungsländern einen Ausstieg aus der Produktion und dem Verbrauch der ozonschädigenden Halone und Fluorchlorkohlenwasserstoffe ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere der Erwerb derjenigen Technologien, die zu einer Überwachung und Begrenzung des Schadstoffausstoßes beitragen sowie die entsprechende technische Zusammenarbeit, Schulung und Anleitung.<sup>30</sup> Zwar ist die Finanzierung durch Zuschüsse oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen gesichert, die aus Mitteln der Industriestaaten stammen und nach dem Beitragschlüssel der Vereinten Nationen aufzubringen sind.<sup>31</sup> Dennoch erscheint die Reichweite des Mechanismus in doppelter Hinsicht beschränkt.

<sup>29</sup> Vienna Convention for the Protection of the Ozone Layer vom 22.03.1985, ILM 26 (1987), S. 1516 (1533 f.).

<sup>30</sup> Art. 10 Abs. 3b) des erweiterten Montreal-Protokolls, sog. clearing-house functions, *F. Biermann, Saving the Atmosphere: International Law, Developing Countries and Air Pollution* (1995), S. 104; *I.F.J. Shihata, The World Bank in a changing Word* (1991), S. 167.

<sup>31</sup> Die Gesamtausstattung des Fonds beträgt 1,161 Mrd. US-Dollar; davon haben die Vertragsstaaten 240 Mio. für den Zeitraum 1991-1993 und 510 Mio. für die Jahre 1994-1996 sowie 540 Mio. für 1997-1999 bereitgestellt, Bundesregierung (Fn. 27), S. 19 f. Die Industrieländer können auf ihre Zahlungsverpflichtungen Leistungen zur Substitution ozonschädigender Stoffe, die sie bereits im Rahmen bilateraler Zusammenarbeit an Entwicklungsländer erbringen, bis zu einer Obergrenze von 20 % anrechnen; ein Beispiel ist die Förderung der Kohlenwasserstofftechnologie durch die Deutsche Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), wodurch in China und Indien eine Umstellung der Serienproduktion von Kühlschränken auf eine FCKW-freie Kältetechnik erleichtert wird, dazu Bundesregierung (Fn. 27), S. 22 f.

Zum einen ist sehr fraglich, ob sich die Finanzierungsverpflichtung der Industriestaaten gemäß Art. 10 Abs. 1 des erweiterten Ozonprotokolls<sup>32</sup> tatsächlich auf *alle* Mehrkosten erstrecken kann, die in einem konkreten Fall infolge der Schutzmaßnahmen anfallen.<sup>33</sup> Dagegen spricht, daß die Kostenübernahme bereits nach dem Wortlaut ("agreed") unter dem Vorbehalt dessen steht, was die Vertragsstaaten in den Konferenzen vereinbaren. Auch nach dem Sinn der Regelung und dem Interesse der leistungsfähigeren Geberländern kann es nur darum gehen, eine Hilfe zu gewähren, nicht aber eine vollständige Kostenübernahme.<sup>34</sup> Ohnehin haben sich die Vertragsstaaten bislang lediglich auf eine Liste verständigen können, mit der die Kategorien für erstattungsfähige Mehrkosten festgelegt werden.<sup>35</sup> Dies belegt, daß eine über unterstützende Maßnahmen hinausgehende, umfassende Kostenverteilung kaum realistisch ist.

Zum anderen sind die Möglichkeiten der Entwicklungsländer, eine Zuteilung von Mitteln durchzusetzen, sehr begrenzt. Bisher fehlt es an einer näheren Bestimmung solcher Situationen, die als Nichterfüllung der im Ozonprotokoll vorgesehenen Verhütungsmaßnahmen einzustufen sind. Ferner konnten die Vertragsparteien bisher nicht übereinkommen, ob die Finanzierung nach Art. 10 nicht lediglich freiwillig sei und inwieweit die Entscheidungen der Vertragsstaatenkonferenz in diesem Punkt als verbindlich anzusehen seien.<sup>36</sup> Ohnehin ist in den Entscheidungen zur finanziellen und technischen Hilfe ein Konsens erforderlich, der lediglich durch ein Quorum von zwei Dritteln bei gleichzeitiger Mehrheit in den beiden Staatengruppen der Geber- und Empfängerländer ersetzt werden kann (Art. 10 Abs. 9). Mit dieser Regelung ist es nahezu ausgeschlossen, daß die Industrieländer gegen ihre Interessen zur Finanzierung kostspieliger Verhütungsmaßnahmen verpflichtet werden. Freilich bleibt als Erfolg für die Entwicklungsländer, daß sie gleichberechtigt mit den einzahlenden Industriestaaten über die Mittelvergabe befinden.<sup>37</sup>

<sup>32</sup> "The mechanism (...) shall meet all agreed incremental costs of such Parties in order to enable their compliance with the control measures of the Protocol", ILM 30 (1991), S. 537 (550).

<sup>33</sup> In diesem Sinne *Biermann* (Fn. 30), S. 119.

<sup>34</sup> So der Bericht der Bundesregierung (Fn. 27) aus dem Jahre 1993, S. 7 f.

<sup>35</sup> Indicative List of Categories of Incremental Costs aus dem Jahre 1992, *M. Ehrmann* (Fn. 2), S. 563 (571).

<sup>36</sup> *T. Marauhn*, Towards a Procedural Law of Compliance Control in International Environmental Relations, ZaöRV 56 (1996), S. 696 (704).

<sup>37</sup> So auch *Ehrmann* (Fn. 2), S. 565 (572).

#### 4. Die Übereinkommen der Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro

Die Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (Juni 1992) bedeutet eine entscheidende Etappe in Richtung auf eine globale Umweltkooperation. Allerdings sagen der Umfang der Regelungen und das Streben nach Vollständigkeit dieser Rio-Konzeption jedenfalls über den Transfer von Umwelttechnologien noch nichts über die tatsächliche Bindungswirkung aus. Dies verdeutlicht das Verhältnis der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung zur *Agenda 21*. Der 9. Grundsatz der Rio-Erklärung verbindet erstmals den Gedanken einer gemeinsamen, aber geteilten Verantwortung mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung zu einer Forderung nach Weitergabe und Verbreitung hochwertiger Technologien.<sup>38</sup> Sehr ausführlich, allerdings lediglich im Rang eines politischen Ausführungsprogramms zur Rio-Deklaration<sup>39</sup>, konkretisiert die *Agenda 21*<sup>40</sup> diese Forderung in Kapitel 34 ("Transfer of Environmentally Sound Technology"). Neben den Voraussetzungen für einen effektiven Transfer, nämlich Informationsaustausch, Zugang zu Know-how und Schutz des geistigen Eigentums sowie der Beschreibung eines entsprechenden Finanzierungsmechanismus werden Empfehlungen im Sinne einer Vernetzung nationaler und übernationaler Forschungseinrichtungen sowie der Informationssysteme durch regionale Clearing-Stellen formuliert und konkrete Lenkungsmaßnahmen gegenüber nationalen Unternehmen vorgeschlagen, um den Transfer von Umwelttechnologien in Entwicklungsländer zu fördern. Völkerrechtlich bindende Pflichten formuliert die *Agenda 21* nicht<sup>41</sup>;

<sup>38</sup> Rio Declaration on Environment and Development vom 13.06.1992, ILM 31 (1992), S. 874 (879): "States should cooperate to strengthen endogenous capacity-building for sustainable development by improving scientific understanding through exchange of scientific and technological knowledge, and by enhancing the development, adoption, diffusion and transfer of technologies, including new and innovative technologies".

<sup>39</sup> *Hohmann* (Fn. 5), S. 311 (314); *M. Ruffert*, Das Umweltvölkerrecht im Spiegel der Erklärung von Rio und der Agenda 21, in: Zeitschrift für Umweltrecht (1993), S. 208 (209); *E. Brown Weiss*, Introductory Note, ILM 31 (1992), S. 814 (815): "The Agenda includes a set of priority actions and a basket of means for accomplishing these priority actions".

<sup>40</sup> UN Doc. A/CONF. 151/26 (12.08.1992), abgedruckt und kommentiert in *S.P. Johnson*, The Earth Summit, S. 456; speziell die Biotechnik behandelt Kapitel 16 ("Environmentally Sound Management of Biotechnology"), Finanzierungsfragen werden in Kapitel 33 ("Financial Resources and Mechanisms") erörtert, S. 293 bzw. S. 450.

<sup>41</sup> *A. Rest*, Die rechtliche Umsetzung der Rio-Vorgaben in der Staatenpraxis, in: AVR 34 (1996), S. 145 (149); einen Anhalt für die Anerkennung der Bestimmungen von Rio als zwingendes Recht (ius cogens) gibt Art. 53 S. 2 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge (Vienna Convention on the Law of Treaties), ILM 8 (1969), S. 1 (14 f.); dazu *J. Lücke*, Universales Verfassungsrecht, Völkerrecht und Schutz der Umwelt, in: AVR 35 (1997), S. 1 (14 f.).

wie auch der 9. Grundsatz der Rio-Erklärung nicht zu den verbindlichen Normen der Deklaration zählt.<sup>42</sup>

Um so schwerer fiel es den Staaten, in den weiteren, bindenden Regelungen der Konferenz von Rio die mit jeder Transferverpflichtung notwendigerweise verbundenen Schlüsselfragen zu lösen: nämlich eine klare tatbestandliche Fassung des Verteilungsmaßstabs und die Durchsetzung des kompromißhaften Verteilungsmechanismus. Denn je stärker sich die Erwartungen der zahlreichen Entwicklungs- und Schwellenländer auf den Zugang zu hochwertigen Umwelttechnologien richten, desto größer werden die Vorbehalte der Industrieländer gegen zusätzliche finanzielle Belastungen.

Die Klimarahmenkonvention verpflichtet in Art. 4 die entwickelten Länder, alle praktikablen Schritte ("all practicable steps") zur Weitergabe solcher Technologien zu ergreifen, die zum verringerten Ausstoß der nicht bereits im Montreal-Protokoll erfaßten Treibhausgase beitragen.<sup>43</sup> Mit im wesentlichen gleicher Zielrichtung ist nach Art. 16 der Konvention über biologische Vielfalt<sup>44</sup> der Transfer solcher Technologien, welche dem Erhalt der biologischen Vielfalt oder der Nutzung genetischer Ressourcen dienen, an Entwicklungsländer unter Vorzugsbedingungen zu gewährleisten. Um eine Weitergabe durch private Unternehmen an private oder staatliche Institutionen der Entwicklungsländer zu ermöglichen, müssen alle Vertragsparteien die angemessenen rechtlichen Maßnahmen – insbesondere der Gesetz- und Verordnungsgebung – ergreifen.<sup>45</sup> Hierin besteht ein vielversprechender Ansatz, da die transnationalen Unternehmen die wichtigsten Investoren und Erzeuger neuer Produkte sind, während die Industriestaaten zumeist keine Verfügungsgewalt über die fraglichen Technologien innehaben, um diese ohne vorherigen Erwerb selbst übertragen zu können.<sup>46</sup> Allerdings lässt die Wortwahl "soweit angemessen" ("as appropriate") in beiden Übereinkommen dem verpflichteten Staat einen weiten Spielraum, wann und in wel-

<sup>42</sup> Rest (Fn. 41), S. 145 (149), zählt hierzu die Grds. 14, 18, 19, 26, nicht aber Grds. 9; abweichend Hohmann (Fn. 5), S. 311 (314).

<sup>43</sup> Framework Convention on Climate Change vom 09.05.1992, in Kraft seit 21.03.1994, ILM 31 (1992), S. 848 (858): "Developing Parties included in Annex II shall take all practicable steps to promote, facilitate and finance, as appropriate the transfer of, or access to, environmentally sound technologies and know-how to other Parties, particularly developing country Parties, to enable them to implement the provisions of the Convention" (Art. 4 Abs. 5 S. 1).

<sup>44</sup> Convention on Biological Diversity vom 05.06.1992, ILM 31 (1992), S. 818, in Kraft seit 29.12.1993.

<sup>45</sup> "Each Contracting Party shall take legislative, administrative or policy measures, as appropriate, with the aim that the private sector facilitates access to, joint development and transfer (...) for the benefit of both governmental institutions and the private sector of developing countries (...)" (Art. 16 Abs. 4), ILM 31 (1992), S. 818 (829).

<sup>46</sup> D.C. Esty, Greening the GATT (1994), S. 200.

chem Umfang er entsprechende Maßnahmen für angezeigt hält.<sup>47</sup> Damit wird vor allem jede Festlegung auf eine Pflicht der Industriestaaten vermieden, ihrerseits international operierende Unternehmen zu einem Technologietransfer in andere Vertragsstaaten zu zwingen. Eine solche Pflicht in nationales Recht umzusetzen, begegnet erfahrungsgemäß großen Widerständen. Dies gilt um so mehr, wenn die Vertragsbedingungen für eine entsprechende Übertragung unter dem Marktpreis liegen und der Transfer infolge unzureichenden Marken- oder Patentschutzes mit einer Gefährdung des geistigen Eigentums verbunden ist.<sup>48</sup>

Im Ergebnis ist die Verbindlichkeit der Transferpflichten in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Die Tatbestände enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe ("all practicable steps", "as appropriate"), die dem verpflichteten Vertragsstaat eine Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme überlassen, zumal die Staaten diese Begriffe je nach dem Umfang ihrer vermeintlichen Pflichten sehr unterschiedlich interpretieren.<sup>49</sup> Ferner beziehen sich die Tatbestände nur auf eine Förderung des Transfers im Sinne einer technischen Hilfe, wie aus dem Wortlaut der maßgeblichen Bestimmungen ("to provide", "to promote", "to facilitate") zu schließen ist, nicht auf den Transfer selbst in bestimmten Situationen.

Schließlich erfordert die Durchsetzung des Transfers eine Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz, wobei die Möglichkeiten der Empfängerländer hinter jenen im Zusammenhang mit dem Montreal-Protokoll zurückbleiben. Es fehlt ein formales Verfahren bei Nichterfüllung, wie es in Art. 8 des Protokolls vorgesehen ist. Ferner dürfen die Parteien von bindenden Zusatzvereinbarungen zu den Konventionen durch entsprechende Erklärung zurücktreten.<sup>50</sup> Hinsichtlich der Streitschlichtung ist ebenso wie bezüglich der Pflichten des Montreal-Protokolls Voraussetzung, daß sich die Parteien allgemein dem Schiedsspruch der Vertragsstaatenkonferenz oder des Internationalen Gerichtshofes unterworfen haben (Art. 27 Konvention über biologische Vielfalt, Art. 14 Klimarahmenkonvention).

<sup>47</sup> Diesbezüglich kritisch aus Sicht der Entwicklungsländer *R.J. Nayar / D.M. Ong*, *Developing Countries, 'Development' and the Conservation of Biological Diversity*, in: *Bowman / Redgwell* (Fn. 17), S. 235 (238).

<sup>48</sup> *A.E. Boyle*, The Rio Convention on Biological Diversity, in: *Bowman / Redgwell* (Fn. 17), S. 33 (45); *D. Luff*, An overview of international law of sustainable development and a confrontation between WTO rules and sustainable development, in: *Revue belge de droit international* 29 (1996), S. 90 (107 f.), mit dem ergänzenden Hinweis, daß in der Verhandlungspraxis Begriffe wie "as appropriate" bevorzugt verwendet werden, um im Kompromißwege multilateral vereinbarte Pflichten abzuschwächen.

<sup>49</sup> *Boyle* (Fn. 48), S. 33 (44, 49).

<sup>50</sup> *Boyle* (Fn. 48), S. 33 (48); *W. Lang*, Compliance Control in International Law: Institutional Necessities, in: *ZaöRV* 56 (1996), S. 685 (691 ff.).

Angesichts der praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grenzen direkter Transfers von Umwelttechnologien mußte daher auch auf der Konferenz von Rio dem Finanzierungsmechanismus eine besondere Bedeutung zukommen. Aber gerade in der besonders sensiblen Finanzierungsfrage bestätigen sich die begrenzten Möglichkeiten der wirtschaftlich weniger entwickelten Länder, technische oder finanzielle Unterstützung in konkreten Fällen durchzusetzen. Nach Art. 20f der Konvention über biologische Vielfalt und Art. 4 Abs. 3, Art. 11 der Klimarahmenkonvention sollen die Mehrkosten, die für Entwicklungsländer mit vertragsgemäßen Schutzmaßnahmen verbunden sind, über einen durch die Industrieländer zu speisenden Fonds finanziert werden. Auch folgt diese Zusage finanzieller Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer den Grundsätzen einer globalen Partnerschaft im internationalen Umweltschutz. Doch bemühten sich die meisten Industrieländer während der Verhandlungen in Rio de Janeiro, die Frage nach der Verursachung globaler Umweltschäden einerseits und jene nach der Verpflichtung zu Finanztransfers andererseits zu trennen.<sup>51</sup> Nach den Widerständen gegen eine umfassende, institutionalisierte Finanzhilfe im Bereich des Klima- und Artenschutzes ist weitgehend ungeklärt geblieben, worin die aufzubringenden Mehrkosten bestehen und wieviel die Industriestaaten beitragen müssen.<sup>52</sup> Teilweise wird bestritten, daß selbst die Vertragsstaatenkonferenz überhaupt verbindlich über Art, Umfang und Größe der einzelnen Beiträge entscheiden könne.<sup>53</sup>

Wie auch im Montreal-Protokoll soll die Vertragsstaatenkonferenz, die auch die Einhaltung der schadstoffverringerten Maßnahmen beurteilt, im Konsens über die Kriterien, Prioritäten und den Modus der Mittelzuweisung sowie über den Bedarf an Ressourcen entscheiden.<sup>54</sup> Hinzu kommt, daß kein neuer, eigenständiger Fonds gegründet wurde, sondern eine Finanzierung durch die bereits bestehende Weltweite Umweltfazilität (GEF) erfolgt.<sup>55</sup> Die Industrie- und Entwicklungsländer haben sich zwar im Jahr 1994 zu einer Neustrukturierung des Fonds sowie zu seiner Wiederauffüllung in Höhe von zwei Mrd. US-Dollar für

<sup>51</sup> *Ehrmann* (Fn. 2), S. 565 (567 f.); *Boyle* (Fn. 48), S. 33 (36 f.), zum Widerstand insbesondere der USA gegen eine Haftung der Industriestaaten für globale Umweltschäden.

<sup>52</sup> *Luff* (Fn. 48), S. 90 (112 f.); *S. Johnson*, International Law and the Conservation of Biological Diversity, in: *Bowman / Redgwell* (Fn. 17), S. 271 (273 f.): Ist beispielsweise der gesamte Aufwand eines Projektes zu ersetzen, wenn das Empfängerland ohne Kostenübernahme auf das Projekt verzichtet hätte? In welcher Weise ist der mit dem Projekt verbundene wirtschaftliche Nutzen zu berücksichtigen?

<sup>53</sup> *Boyle* (Fn. 48), S. 33 (47), u.a. zur britischen Verhandlungsposition; anders die Position der Entwicklungsländer, *Luff* (Fn. 48), S. 90 (112 f.), m.w.N.

<sup>54</sup> Art. 6 Instrument for the Establishment of the Restructured Global Environment Facility, ILM 33 (1994), S. 1278.

<sup>55</sup> Art. 21, 39 Konvention über biologische Vielfalt bzw. Art. 11, 21 Klimarahmenkonvention, gemeinsam geführt durch das Umweltprogramm (UNEP) und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) sowie die Weltbank; näher *Weltbank*, Die weltweite Umweltfazilität (GEF), in: *Nomos* (Fn. 27), III A 11 24 (Stand August 1992), S. 1 ff.; *Shihata* (Fn. 30), S. 168 ff.; *Ehrmann* (Fn. 2), S. 565 (565 ff.).

den Zeitraum von 1994 bis 1997 bereit erklärt.<sup>56</sup> Erfahrungsgemäß reichen aber die Mittel für einen Transfer mit hohem Kapitalbedarf selten aus; die GEF muß daher die Zuweisung der Mittel restriktiv handhaben.<sup>57</sup> Entscheidungen der Vertragsstaatenkonferenzen setzt sie selbst um und muß mit den betreffenden Entwicklungsländern den Umfang der Kostenübernahme vereinbaren.<sup>58</sup> Selbst wenn die Finanzierungsregelung gemäß Art. 20f beziehungsweise Art. 4, 11 der Konyventionen als verbindlich anzusehen ist, bleibt stets Voraussetzung, daß die Industrieländer einzahlen (Art. 7 GEF).<sup>59</sup>

Trotz der somit begrenzten Reichweite globaler Verteilungsmechanismen greifen auch neue Ansätze diesen Gedanken auf, verbinden ihn allerdings zunehmend mit mercantilen Überlegungen. Dies gilt etwa für die Vergabe von Emissionsrechten, die zwischen verschiedenen Firmen oder innerhalb desselben Unternehmens verteilt, verkauft oder vermietet werden können (tradable permit system). Die nationalen Regierungen sollen über entsprechende Bewilligungen die Befugnisse zur Umweltbelastung sowie die hieraus resultierenden Kosten angemessen auf die Verursacher verteilen und dabei umweltfreundliche Verfahren belohnen.<sup>60</sup> Daß solche Rechte zukünftig auch zwischen den Staaten durch multilaterale Abkommen nach ökologischen wie nach technologischen Kriterien kontingentiert werden können, hat die UN-Klimakonferenz von Kyoto<sup>61</sup> ausdrücklich bejaht. Sollte sich eine solche Vereinbarung allerdings auf eine bloße Zuteilung von Verschmutzungsrechten an die Vertragsparteien beschränken, dann dürfte hiervon ein besserer Zugang der Entwicklungsländer zu Umwelttechnologien kaum zu erwarten sein. Bereits in Kyoto wurde deutlich, daß die westlichen Industrieländer den Erwerb von Emissionsrechten zur leichteren Erfüllung ihrer Reduktionspflichten nutzen könnten, während zahlreiche Empfängerländer die Abgabe nicht ausgeschöpfter Kontingente vorrangig als Einnahmequelle behandeln werden.

<sup>56</sup> Weltbank (Fn. 55), S. 2; Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Klimaschutz in der Entwicklungszusammenarbeit, in: Nomos (Fn. 27), II A 40 45, S. 15; Esty (Fn. 46), S. 87.

<sup>57</sup> M. Steffan, Die Bemühungen um eine internationale Klimakonvention (1994), S. 112, 122; Esty (Fn. 46), S. 87. So hat die GEF beispielsweise Projekte, die der Walderhaltung dienen, überhaupt von einer Förderung ausgenommen, R.G. Tarasofsky, The Global Regime for the Conservation and Sustainable Use of the Forest, in: ZaöRV 56 (1996), S. 668 (678).

<sup>58</sup> Beyerlin (Fn. 2), S. 602 (617); Gündling (Fn. 8), S. 796 (806).

<sup>59</sup> Boyle (Fn. 48), S. 33 (47).

<sup>60</sup> Im einzelnen *United Nations conference on Trade and Development* (UNCTAD), Promoting the Transfer and Use of Environmentally Sound Technology (1997), S. 31 ff.; M. Poitiers, Integrating the Environment and the Economy, in: OECD (Hrsg.), Sustainable Development: OECD Policy Approaches for the 21st Century (1997), S. 15 (17, 19); J.C. Morlot / L. Michaelis, Climate Change: Policy Options for OECD Countries, in: OECD (1997), S. 137 (140 f.).

<sup>61</sup> Dritte Vertragsstaatenkonferenz zur Klimarahmenkonvention (UNFCCC-COP3) vom 01.-10.12. 1997.

Im Interesse der Entwicklungsländer kann schließlich die Einführung eines "environmental offset investment" liegen. Es umfaßt eine Finanzierungsvereinbarung, derzufolge ein Staat auf eine heimische Umweltinvestition verzichtet, um ein kostenwirksameres Programm in einem anderen Staat zu verwirklichen und damit einen Transfer umweltverträglicher Technologien zu ermöglichen.<sup>62</sup> Im Ergebnis bleibt es Verhandlungssache, ob die Entwicklungsländer oder umgekehrt die Industrieländer solche Konzepte in ihrem Interesse nutzen. Vorteilhafte Vereinbarungen mit den Industrieländern sind jedenfalls solange schwer zu erreichen, wie sie mit zusätzlichen Kosten oder mit Marktnachteilen für die Geberländer beziehungsweise deren Unternehmen verbunden sind.<sup>63</sup>

## 5. Der gewerbliche Rechtsschutz

Anders als in den Umweltabkommen stellt sich die Interessenlage für den internationalen Schutz des gewerblichen Eigentums dar. Aus dem Blickwinkel der Entwicklungsländer sprechen die hier in Rede stehenden verteilungs- und entwicklungspolitischen Gründe eher gegen einen umfassenden Technologie- und Rechtsschutz. Denn in den Entwicklungsländern wird überwiegend angenommen, daß wegen der besseren Marktposition der ausländischen Unternehmen sowie der höheren Preise ihrer Produkte und Verfahren ein funktionsfähiger Schutz den Zugang zu hochwertigen Technologien erschwere und einen Einkommenstransfer von Süd nach Nord bewirke.<sup>64</sup> Zugleich wird unterstellt, daß mit einem höheren Immaterialgüterschutz auch innerhalb der Entwicklungsländer ein Umverteilungsprozeß verbunden ist: nämlich ein Gewinn innovatorischer Betriebe zu Lasten solcher Unternehmen, die überwiegend imitatorisch tätig sind und ihren Einfluß gegen Änderungen des Schutzniveaus geltend machen.<sup>65</sup> Hiermit ist das Bestreben vieler Entwicklungs- und Schwellenländer zu erklären, den internationalen Schutz des geistigen Eigentums eher zu beschränken oder aber dafür einen finanziellen Ausgleich von den Industrieländern zu erhalten.<sup>66</sup> Die im Vergleich zu den Umweltabkommen entgegengesetzte Interessenlage

<sup>62</sup> UNCTAD (Fn. 60), S. 43 ff.

<sup>63</sup> So auch *Poitiers* (Fn. 60), S. 15 (20).

<sup>64</sup> *H.G. Hilpert*, TRIPS und das Interesse der Entwicklungsländer am Schutz von Immaterialgüterrechten in ökonomischer Sicht, in: GRUR Intern. 1998, S. 91 (92); *World Trade Organisation (WTO)*, Report of the Committee on Trade and Environment vom 12.11.1996 (WT/CTE/1), Ziff. 132 f.; *M. Frenkel / K. Radeck*, Die Beschlüsse der Uruguay-Runde, in: *M. Frenkel / D. Bender* (Hrsg.), GATT und neue Welthandelsordnung (1996), S. 13 (39).

<sup>65</sup> *Hilpert* (Fn. 64), S. 91 (95).

<sup>66</sup> *R.H. Steinberg*, Trade-Environment Negotiations in the EU, NAFTA, and WTO, in: *American Journal of International Law* 91 (1997), S. 231 (243), nennt beispielhaft Indien und Brasilien; *C. Heath*, Bedeutet TRIPS wirklich eine Schlechterstellung von Entwicklungsländern?, in: GRUR Intern. 1996, S. 1169 (1171); *H. Ballreich*, Technologietransfer als Völkerrechtsproblem, in: *German Yearbook of International Law* 24 (1981), S. 329 (355).

verdeutlicht Art. 16 Abs. 2 der Konvention über biologische Vielfalt.<sup>67</sup> Er macht einen wirksamen gewerblichen Rechtsschutz in den Empfängerländern zur Bedingung eines Transfers von Umwelttechnologien und verleiht damit einer wichtigen, im Rahmen der Konferenz von Rio vorgetragenen Forderung der Industrieländer Nachdruck.

In diesem Sinne bedeutet das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPs)<sup>68</sup> ein Zugeständnis der Entwicklungsländer an die Industriestaaten. Die Vereinbarung zielt darauf ab, das Schutzniveau des geistigen Eigentums auf einen weltweiten Mindeststandard anzuheben.<sup>69</sup> Hierin entsprechen TRIPs der Ausgangsüberlegungen des GATT, daß unterschiedliche Schutzniveaus im Ergebnis die gleichen Wirkungen zeitigen wie sonstige nicht-tarifäre Handelshemmisse.<sup>70</sup> Zugleich sollen TRIPs aber auch einen Anreiz für Investitionen geben, die in den Empfängerländern wiederum zur Nachahmung und Verbesserung der Umwelttechnologien anregen.<sup>71</sup> Diese Zielsetzung verdeutlicht zunächst der allgemeine Teil des TRIPs-Abkommens mit seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der Inländerbehandlung (Art. 3, "National Treatment") und der Meistbegünstigung (Art. 4, "Most Favoured Nation Treatment") als wichtigste Ausprägungen des allgemeinen Diskriminierungsverbots des GATT von 1947 und 1994. Ferner enthalten TRIPs wichtige Neuerungen in dem für den Umwelttechnologietransfer beson-

<sup>67</sup> "In the case of technology subject to patents and other intellectual property rights, such access and transfer shall be provided on terms which recognize and are consistent with the adequate and effective protection of intellectual property rights", ILM 31 (1992), S. 818 (828).

<sup>68</sup> Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights vom 15.12.1993, MTN/FA II-A1C, in Kraft seit 01.01.1996.

<sup>69</sup> *M. Bulajic*, International protection of intellectual property in the context of the right to development, in: *S.R. Chowdhury* u.a. (Hrsg.), The Right to Development in International Law (1992), S. 297 (304); *M. Hilf / Th. Oppermann*, International protection of intellectual property, in: *Chowdhury*, S. 287 (290); den Staaten bleiben weitergehende Schutzbestimmungen als die vereinbarten unbenommen (Art. 1 Abs. 1 TRIPs). Lediglich von "Minimalanforderungen" spricht *T. Cottier*, Das Abkommen über handelsrelevante Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs), in: *D. Thürer / S. Kux* (Hrsg.), GATT 94 und die Welthandelsorganisation (1996), S. 193 (193).

<sup>70</sup> Art. XI Abs. 1 General Agreement on Tariffs and Trade; i.d.S. hemmende technische Vorschriften über Eigenschaften von Waren, Kennzeichnungsbestimmungen sowie nationale Regelungen der Prüfung und Zertifizierung erfaßt die neue WTO-Normenordnung des Agreement on Technical Barriers to Trade, MTN/FA III-A1A-6; bzgl. des Umweltschutzes *Esty* (Fn. 46), S. 48 ff.; *Luff* (Fn. 48), S. 90 (116 ff.); *R.J. Zedelis*, The Environment and the Technical Barriers to Trade Agreement, in: *Netherland International Law Review* (1997), S. 186 (200); *T.J. Schoenbaum*, International Trade and Protection on the Environment, in: *AJIL* 91 (1997), S. 268 (272 f., 303 f.); für die Position der Industrieländer *Presse- und Informationsamt der Deutschen Bundesregierung*, Verlauf, Bedeutung und Ergebnisse der Uruguay-Runde, in: *Nomos* (Fn. 27), III AA 80 13 (Stand Juli 1994), S. 22.

<sup>71</sup> UNCTAD, The Trips Agreement and Developing Countries (1996), S. 1, 3; *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Handel und Umwelt, in: *Nomos* (Fn. 27), III B 30 13 (Stand Dezember 1996), S. 27.

ders wichtigen Bereich des Patentschutzes. Denn nach Art. 27 TRIPs sind nunmehr grundsätzlich alle Erfindungen, sowohl Verfahren (process patents) wie auch Produkte (product patents), auf allen technologischen Feldern und unabhängig vom Ort der Erfindung oder der Herstellung patentierbar, sofern sie nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen. Zudem müssen sie die herkömmlichen Mindestvoraussetzungen eines Patents erfüllen, nämlich eine erforderische Leistung darstellen, neu und gewerblich verwertbar sein. Ferner wird eine einheitliche Schutzdauer von mindestens 20 Jahren bestimmt.

Andererseits konnten sich die Vertragspartner nicht darauf beschränken, mit diesen Regelungen die Investitionsbedingungen für transnationale Unternehmen in den Gastländern zu verbessern und auf diesem Wege zu einem größeren Transfer von Kapital und Technologie beizutragen. Denn jeder Interessenausgleich muß im Sinne der Entwicklungsländer dem Widerspruch begegnen, der sich zwischen dem Technologieschutzinteresse des Investors und dem Interesse des Gastlandes an Anwendung und Nachahmung ergibt. Dieser Widerspruch setzt sich speziell für den Patentschutz in einem Dilemma zwischen Anreizwirkung und Diffusionswirkung des Patents.<sup>72</sup>

In diesem Spannungsfeld räumt das TRIPs-Abkommen den Entwicklungs- und Schwellenländern Handlungsspielräume ein, die sie wirtschafts- und entwicklungspolitisch in ihrem Sinne nutzen können. So gestattet das Abkommen den Vertragsstaaten, Ausnahmen von den ausschließlichen Patentrechten zuzulassen, soweit nicht die gewöhnliche Nutzung des Patents beziehungsweise die Interessen des Rechteinhabers unbillig berührt sind.<sup>73</sup> So gestattet Art. 27 Abs. 2 Ausnahmen vom Patentschutz, die zum Schutz der Tiere, Pflanzen oder der Gesundheit erforderlich sind; unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 3b dürfen auch biotechnologische Verfahren ausgenommen werden.

Spielraum im Sinne einer besseren Verbreitung von Umwelttechnologien eröffnet auch die Bestellung gewerblicher Schutzrechte durch Hoheitsakt (Zwangslizenzen), die bereits aufgrund der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums zulässig sind.<sup>74</sup> Nach Art. 31 TRIPs sind die Zwangslizenzen unter nunmehr engeren Voraussetzungen dann zulässig, wenn der Schutzrechtsinhaber nicht bereit ist, gegen eine angemessene Vergütung eine Lizenz zu erteilen, und ein öffentliches Interesse an der zwangsweisen

<sup>72</sup> Dazu *Hilpert* (Fn. 64), S. 91 (95).

<sup>73</sup> "Provided that such exception do not unreasonably conflict with a normal exploitation of the patent and do not unreasonably prejudice the legitimate interests of the patent owner" (Art. 30), MTN/FA II-A1C (Agreement on TRIPs), S. 14.

<sup>74</sup> Art. 5A Convention de Paris pour la Protection de la Propriété Industrielle du Mars 1883, in: Bureaux Internationaux Réunis pour la Protection de la Propriété Industrielle, Manuel des Conventions concernant la Propriété Industrielle (1967).

Vergabe besteht. Umfang und Dauer der Zwangslizenzen sind begrenzt; ferner gelten bestimmte Verfahrensvoraussetzungen wie eine gerichtliche Einzelfallprüfung, erfolglose Verhandlungen mit dem Rechtsinhaber und seine angemessene Entschädigung, womit der vielfach großzügigen Anwendung dieses Instruments Grenzen gesetzt werden sollen.<sup>75</sup> Art. 31(k) erlaubt jedoch eine Erleichterung der Bedingungen, wenn eine nationale Rechtsordnung die Tätigkeit des Rechtsinhabers als wettbewerbswidrig moniert.<sup>76</sup> Die Entwicklungsländer können entsprechende Ausnahmen regeln, zumal eine allgemeingültige Definition dieses Kriteriums bisher nicht besteht.<sup>77</sup> Nach Art. 31(k), (1) sind ferner Zwangslizenzen für alle Formen der Verbesserungs- und Anwendungserfindungen erlaubt. Unter bestimmten Voraussetzungen darf die Nutzung eines nachfolgenden Patentes den Schutz des ersten Patentes beeinträchtigen.<sup>78</sup> Die WTO legt diese Voraussetzungen weit aus und bezeichnet den Transfer alternativer Umwelttechnologie ausdrücklich als einen in diesem Sinne bedeutsamen technischen Fortschritt.<sup>79</sup> Insbesondere die Entwicklungsländer können diesen Spielraum nutzen, indem sie Lizenzen für Anwendungs- sowie für Verbesserungserfindungen erteilen und damit zugleich die überwiegend ausländischen Patentinhaber zu einer zügigen und effektiven Verwertung sowie Offenlegung ihrer Erfindungen veranlassen.

Schließlich konnten sich die Entwicklungsländer mit ihrer Forderung nach einer Kontrolle wettbewerbswidriger Praktiken im Zusammenhang mit Lizenzverträgen durchsetzen (Art. 40 TRIPs). Solche Praktiken sind geeignet, den Umwelttechnologietransfer zu hemmen, weshalb es den Vertragsstaaten vorbehalten bleibt, gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit eigenen Regelungen vorzugehen.<sup>80</sup> Zusätzlich ist der allgemeine Grundsatz nach Art. 8 Abs. 2 heranzuziehen, demzufolge die Vertragsstaaten einer Behinderung des Technologietransfers entgegenwirken sollen, was die Entwicklungsländer in einem weiten Sinne zu ihren Gunsten auslegen dürfen.<sup>81</sup> Die Länder können in ihren Regelungen den Schutz des zumeist inländischen Lizenznehmers stärken und den des häufig ausländischen Lizenzge-

<sup>75</sup> *K Becker, GATT / TRIPS aus der Sicht der chemisch-pharmazeutischen Industrie*, in: *Thürrer / Kux* (Fn. 69, S. 205 (206); *Presse- und Informationsamt der Deutschen Bundesregierung* (Fn. 70), S. 26; *I. Walden, Intellectual Property Rights and Biodiversity*, in: *Bowman / Redgwell* (Fn. 17), S. 171 (179).

<sup>76</sup> "A practice determined after judicial or administrative process to be anticompetitive", MTN/FA II-A1C (Agreement on TRIPs), S. 15.

<sup>77</sup> *Heath* (Fn. 66), S. 1169 (1179).

<sup>78</sup> "The invention claimes in the second patent shall involve an important technical advance of considerable economic significance in relation to the invention claimes in the first patent", MTN/FA II-A1C (Agreement on TRIPs), S. 15.

<sup>79</sup> WTO (Fn. 64), Ziff. 145.

<sup>80</sup> Art. 40 Abs. 2 TRIPs nennt beispielhaft einzelne zulässige Maßnahmen: "exclusive grantback conditions", "conditions preventing challenges to validity", "coercive package licensing".

<sup>81</sup> *Walden* (Fn. 75), S. 171 (179), mit Bezug auf den Transfer von Biotechnologien.

bers schwächen, nämlich wenn sie nach entwicklungspolitischen Maßstäben die Lizenzverträge einer Genehmigungspflicht beziehungsweise entsprechenden Auflagen unterwerfen oder solche Vertragsklauseln besonders restriktiv auslegen, die eine Weiterentwicklung lizenziierter Technologien hemmen.<sup>82</sup>

Im Ergebnis werden diese Regelungen der Erkenntnis gerecht, daß die wirtschaftliche und technologische Entwicklung in den Empfängerländern wesentlich auf industriellen Lernprozessen und anwendungsbezogener Weiterentwicklung beruht. Diese Prozesse sind aber gerade in den Entwicklungsländern ohne nationale Vorkehrungen zum Aufbau eigener Kapazitäten kaum zu bewältigen. Hierbei müßten die Entwicklungsländer allerdings darauf achten, daß Eingriffe in die Nutzung und Übertragung gewerblicher Schutzrechte tatsächlich zur Stärkung des eigenen umwelttechnologischen Potentials beitragen können. So ist beispielsweise eine Zwangslizenz wenig sinnvoll, wenn der Lizenznehmer nicht nur wirk samen Entwicklung des erworbenen Schutzrechts in der Lage ist.

Die gegensätzliche Interessenlage spiegelt sich schließlich auch in den Regelungen zur Durchsetzung und internationalen Streitbeilegung wider: Als Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern wurden erstmals verpflichtend Mindestanforderungen an eine innerstaatliche Rechtsdurchsetzung festgelegt. Dazu gehören ein eigenständiger Rechtsweg, ein Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz oder ein angemessener Schadensersatz nach der Verletzung geistiger Eigentumsrechte.<sup>83</sup> Auch wenn eine positive Anreizwirkung wegen des effektiveren Rechtsschutzes in den Entwicklungsländern die Folge sein dürfte<sup>84</sup>, im Ergebnis sind die Klauseln zur Rechtsdurchsetzung dem stärkeren Technologieschutzinteresse der Geberländer geschuldet.

Weniger eindeutig ist dies aber für das Verfahren zur Streitschlichtung (dispute settlement) nach Art. 64 TRIPs i.V.m. Art. XXII, XXIII GATT: die Ausrufung eines Panels zum Schiedsspruch, dessen Nichtbeachtung zu Kompensationsforderungen der obsiegenden Partei, im äußersten Fall zur Rücknahme von Handelskonzessionen gegenüber einem hart-

<sup>82</sup> *Heath* (Fn. 66), S. 1169 (1179), erwähnt das Beispiel Japans seit Ende der sechziger Jahre; ferner *J. Karl*, Wirtschaftliche Bestimmungsgründe und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für den externen oder internen Ressourcentransfer aus der Sicht des Empfängerlandes (1985), S. 68, 73 ff.

<sup>83</sup> "Enforcement of intellectual property", Art. 45-60 TRIPs; zu den widerstreitenden Positionen *T. Dreier*, TRIPs und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, in: GRUR Intern. (1996), S. 205 (208 ff.); *A.M. Pacón*, Was bringt TRIPs den Entwicklungsländern?, in: GRUR Intern. (1995), S. 875 (884).

<sup>84</sup> *Cottier* (Fn. 69), S. 193 (201 f.); *A. Otten*, Improving the Playing Field for Exports, in: *T. Cottier* (Hrsg.), GATT-Uruguay-Round (1995), S. 67 (83); *Pacón* (Fn. 83), S. 875 (884).

näckig vertragsuntreuen Mitgliedsstaat berechtigt.<sup>85</sup> Der Vorteil für die Entwicklungs- und Schwellenländer liegt darin, daß die Schiedsentscheidung nicht mehr durch alle Vertragspartner im GATT-Rat, einschließlich der Streitbeteiligten, angenommen werden muß. Sie ist nun stets wirksam, solange nicht das ständige Schiedsorgan (Dispute Settlement Body) den Schiedsspruch einstimmig ablehnt oder auf Antrag der Parteien die Rekursinstanz (Appellate Body) einen abweichenden Vorschlag macht.<sup>86</sup> Insgesamt dürften dieser Verzicht auf das Konsensprinzip sowie präzise Verfahrensregeln und -fristen eine Beschleunigung der Schlichtungsentscheidung bewirken und die Wirksamkeit der Streitbeilegung im Sinne der wirtschaftlich schwächeren Staaten erhöhen. Ihnen wird eine Rechtsdurchsetzung gegenüber mächtigeren Staaten erleichtert.<sup>87</sup> Freilich sind auch in dem neuen Verfahren die politische Machtstellung des Kontrahenten und wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse in Rechnung zu stellen, und das bereits bei der Entscheidung des benachteiligten Mitgliedsstaates, sobald er ein Verfahren einleitet.<sup>88</sup> Allerdings dürfte das Prinzip des nunmehr "umgekehrten Konsenses" die Verhandlungsposition wirtschaftlich abhängiger Staaten eher stärken und machtpolitisch begründeten Koalitionen entgegenwirken.<sup>89</sup>

## 6. Schlußfolgerungen

Im Verlauf der multilateralen Vereinbarungen zum Transfer von Umwelttechnologien zeigt sich eine fortschreitende Erfassung neuer Lebensbereiche und eine deutliche Zunahme der Regelungsansätze. Ausgehend von speziellen Regelungen, wie zur Meerestechnologie, zu einer umweltverträglichen Abfallbehandlung und zur Substitution ozonschädigender Stoffe, hat die Konferenz von Rio eine umfassende Konzeption entwickelt. Sie verbindet die neuen Prinzipien des globalen Umweltschutzes und programmatiche Aussagen zur Umwelttechnologie mit einem Fächer konkreter Transferpflichten. Diese fortschreitende Durchdringung durch Bestimmungen des internationalen Rechts korrespondiert allerdings keineswegs mit einer vergleichbaren Zunahme der Verbindlichkeit. Die tatbestandliche Fassung der unmittelbaren Transferpflichten sowie der Finanzierungsmechanismen eröffnet

<sup>85</sup> *Presse- und Informationsamt der Deutschen Bundesregierung* (Fn. 70), S. 30; *Frenkel / Radeck* (Fn. 64), S. 13; *A. Schäfers*, Normensetzung zum geistigen Eigentum in internationalen Organisationen, GRUR Intern. 1996, S. 763 (776 f.).

<sup>86</sup> *Frenkel / Radeck* (Fn. 64), S. 13 (41 f.); *Schäfers* (Fn. 85), S. 763 (776 f.); *Pacón* (Fn. 83), S. 875 (884 f.).

<sup>87</sup> *D. Bender*, Entwicklungsländer in der neuen Welthandelsorganisation, in: *Frenkel / Bender* (Fn. 64), S. 121 (143); ferner *Steinberg* (Fn. 66), S. 231 (241 f.); *Frenkel / Radeck* (Fn. 64), S. 13 (42); *U. v. Suntum / R. Vehrkamp*, Mehr Freihandel oder Reglementierung durch die Schaffung der Welthandelsorganisation WTO?, in: *Frenkel / Bender* (Fn. 64), S. 45 (53 ff.).

<sup>88</sup> *P.T. Stoll*, Freihandel und Verfassung, in: *ZaöRV* 57 (1997), S. 83 (134).

<sup>89</sup> *Suntum / Vehrkamp* (Fn. 87), S. 45 (58).

zumeist einen weiten Beurteilungsspielraum. Auch in Zukunft ist kaum zu erwarten, daß sich die Vertragsstaaten auf eine einheitliche Auslegung und Handhabung verständigen können, etwa auf den Umfang der mit Umweltschutzmaßnahmen verbundenen Mehrkosten. Hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung ist sogar ein entgegengesetzter und nur scheinbar widersprüchlicher Zusammenhang zu konstatieren: Je konkreter in dem hier fraglichen multilateralen Rahmen die gegenüber einem potentiellen Technologiegeber geltend zu machenden (Transfer)Rechte definiert werden und je stärker die Regelungen darauf abziehen, den Technologiegeber einseitig zu konkreten Transfermaßnahmen zu veranlassen, desto schwächer erscheinen die Vorkehrungen zu entsprechenden Durchsetzung. Dies belegen die Kooperationspflichten der multilateralen Umweltabkommen, aber auch die internationalen Transferrichtlinien.

Speziell der Gedanke einer austeilenden Gerechtigkeit zwischen den ärmeren Staaten und den Industrieländern findet keine wirkliche Entsprechung in den anzuwendenden Normen. Hierfür wäre eine tragfähige Lösung der beiden Schlüsselfragen jedes Transfers innerhalb einer Gemeinschaft vonnöten: ein präziser, bindender Verteilungsmaßstab und dessen Durchsetzungsfähigkeit angesichts divergierender Interessen. Vor allem müßte auch in konkreten Einzelfällen ein politischer Konsens darüber bestehen, daß Maßnahmen des Umweltschutzes in den Empfängerländern jeweils Vorrang vor den hiermit verbundenen finanziellen Belastungen der Geberländer haben. Diese Bereitschaft ist wegen der großen Zahl potentieller Empfänger und wegen der Kosten naturgemäß begrenzt. Hierbei ermöglichen die Fondslösungen einen beschränkten, aber spürbaren Ausgleich. Sie können dem Umfang ihrer Ausstattung gemäß und nach dem Zweck ihrer Einrichtung eine subsidiäre Hilfestellung gewährleisten, nicht jedoch eine weitreichende Umverteilung von Finanzmitteln.

Trotz der im Vergleich zu den Umweltabkommen nahezu entgegengesetzten Interessenslage ist auch das Übereinkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechts am geistigen Eigentum (TRIPs) mit einzubeziehen. Der gewerbliche Rechtsschutz ist eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für den Technologietransfer.<sup>90</sup> Die Zustimmung vieler Staaten zum Abkommen spiegelt insofern ein gewandeltes Verständnis wider. Insbesondere zahlreiche Entwicklungsländer sehen den weltweiten Schutz des geistigen Eigentums nicht mehr nur als Voraussetzung für einen Zugang zu innovativen und damit zu ressourcenschonenden Verfahren sowie Erzeugnissen, sondern erkennen auch den Vorteil für die einheimischen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten. Zusammen mit einer sinnvollen Nutzung der für die Schutzrechte vorgesehenen Ausnahmetatbestände und angesichts des nunmehr effektiveren Verfahrens zur Streitbeilegung dürften sich die Möglichkeiten der Entwicklungsländer im Sinne des gewünschten Zuganges zu Umwelttechnolo-

<sup>90</sup> Cottier (Fn. 69), S. 193 (203).

gien entscheidend verbessern. Dies wird auch zu einem langfristigen Interessenausgleich im gewerblichen Rechtsschutz von Umwelttechnologien beitragen.

## ABSTRACTS

### **The Reception of Occidental Law in Ethiopia**

By *Heinrich Scholler*

The article deals, in four sections, with the reform and development of Ethiopian Law up to the Ethiopian Revolution of 1974. The revolution of 1974 divides the process of modernisation sharply into two different phases. This article covers the first phase. The second phase marked by the developments after 1991 will be covered by a subsequent publication in volume 33 (2000) of VRÜ.

In the first part, the article discusses at large the different forms of transfer of foreign law: reception, implementation and imposition of law.

The second part shows the medieval Ethiopian Law based on Fetha-Nagast. This code strongly influenced by Roman Law shaped the Ethiopian legal system a long time before modern European law was introduced. A third part deals with the reception of Western Law before 1955, and the final part shows the legal reforms after the revision of the constitution in 1955: the civil and the penal code.

At the moment, Ethiopia is again reconsidering a new law reform. The origin of the modern codification and the problems of implementation must be of great interest for the new attempt to modernise the entire Ethiopian legal system.

### **Transfer of Environmentally Sound Technologies to Developing Countries**

By *Andreas Timmermann*

Todays doctrines of international environment protection describe nature as a "common concern of mankind". Common interests in this field are interpreted as differentiated responsibilities and lead – in theory – to a burden-sharing between developing and already developed countries. With regard to financial and technological resources, particularly concerning environmentally sound technologies, some claim a specific "justitia distributiva" between giving and receiving countries and extensive obligations of transfer.

Though, international environmental law goes less far than theory. In the case of environmentally sound technologies the key elements of a distribution mechanism are absent: precise and obligatory rules of distribution on one hand and an effective procedure of

execution on the other. The codes of conduct concerning the transfer of technology are not obligatory. Multilateral treatments determine technical cooperation and the transfer of financial resources, added by procedural rules of compliance control, but these norms contain a large range of judgement, liability is controversial. The protection of intellectual property rights within the frame of international trade is suitable to stimulate further transfer of environmentally sound technology, it does not include specific obligations of transfer.

## Inconsistency Strategies in Peripheral Judicial Systems: A Form of Alternative Law

By *João Maurício L. Adeodato*

This paper is based on a research on the Brazilian judicial system, concentrated in the Law Court of Recife, capital of the North-eastern federal State of Pernambuco. It is based on the epistemological assumption that societies which form the periphery of contemporary capitalism, imprecisely called underdeveloped, present a specific form of law. Our goal is to detect alternative forms of positive law, which, in a kind of friendly pluralism, cohabit with what we call dogmatic state law. Within these outbreaks of alternative law, we emphasise those proceedings which are, although clearly parallel to dogmatic state law or even *contra legem*, practised by State and government organs, themselves. This highly incoherent promiscuity surely presents problems, but it functions, as we have verified.

There has been a lot of talking about a law crisis, a State crisis and the like in contemporary peripheral societies. Perhaps a permanent state of crisis should not really be understood as crisis but rather as a form of organisation which might appear chaotic to some eyes and might, yet, operate very efficiently. For our purposes, Brazil could well exemplify this situation. Here, the social subsystems counteract mutually, interfere reciprocally with each other: The economic status of society and even of individuals, for example, plays a crucial role in the application of law and legitimisation of government; political casuistry and friendship relations can also modify the course of State decisions, a fact which is illustrated by the old saying: "to friends, everything, to adversaries, the law". Law becomes politicised or, more than that, allopoietic. It is our point that, among many difficulties to understand and describe this crisis, the pretence of extending to all countries the model of an euro-centered modern State plays a decisive part. As a basis for this approach, many jurists and other social scientists seem to start from a kind of ontological epistemology, i.e., the belief that it is possible to construct an universal theory, which could discover some kind of essence in law, politics, social relations, legitimisation, or in its forms of development or evolution. And this essence usually presents strong ties with what can be observed in the historical experience of the Welfare State. That is not always the case, though.